

SESSIONSBRIEF FRÜHJAHR 2024

EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren



Foto: SWISSPERFORM

«Wenn der Bundesrat Gebühren senkt, dann müsste er zuerst definieren, wie der Service Public und die Konzession der SRG ausgestaltet werden sollen.»

Wieviel darf unabhängiger, ausgewogener und qualitativ hochstehender Journalismus für alle Regionen der Schweiz die Haushalte kosten? Als Antwort auf die Initiative «200 Franken sind genug!» schlägt der Bundesrat im Rahmen einer Revision der Radio- und TV-Verordnung (RTVV) eine Senkung dieser Gebühren von derzeit 335 auf 300 Franken vor.

Swisscopyright, der Verbund der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM, legt in seiner Vernehmlassungsantwort zur geplanten RTVV-Revision dar, aus welchen Gründen die SRG nicht geschwächt werden soll. Wenn der Bundesrat Gebühren senkt, dann müsste er zuerst definieren, wie der Service Public und die Konzession der SRG ausgestaltet werden sollen. Mehr dazu lesen sie auf Seite 3 dieses Sessionsbriefes. Es lehnen SP, Grüne, GLP, die Gewerkschaften sowie Sport-, Kultur- und Medienverbände Gebührensenkungen ab.

Die Radio- und TV-Gebühren sind auch Gegenstand der Motion 22.3123 «Die Radio- und Fernsehgebühr belastet unsere Altersleistungen zu Unrecht» von NR Frédéric Borloz, übernommen von NR Olivier Feller. Diese verlangt eine Befreiung der Pensionskassen von den Radio- und TV-Gebühren. Unserer Ansicht nach wäre eine solche Ausnahme gesetzeswidrig und unfair. Die Argumente von Swisscopyright gegen diesen Vorstoss finden Sie auf Seite 2 dieses Dokuments.

Und schliesslich laden wir Sie gerne zu unserem «jour fixe» am Dienstag, 12. März, in der Galerie des Alpes ein. Vertreter/innen der Verwertungsgesellschaften werden von 10 bis 12 Uhr im Bundeshaus weilen und stehen Ihnen für Ihre Fragen rund um das Urheberrecht oder die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften sehr gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf persönliche Begegnungen mit Ihnen im Bundeshaus.

Im Namen von Swisscopyright danke ich Ihnen für Ihre Unterstützung.



Poto Wegener
Direktor SWISSPERFORM

MOTION 22.3123 VON NR FRÉDÉRIC BORLOZ, ÜBERNOMMEN VON NR OLIVIER FELLER: «DIE RADIO - UND FERNSEHABGABE BELASTET UNSERE ALTERSLEISTUNGEN ZU UNRECHT»

Die Motion 22.3123 strebt eine Revision des RTVG an: Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen sollen von der Radio- und Fernsehgebühr befreit werden. Swisscopyright hält eine solche Ausnahme für gesetzeswidrig und unfair.

Im März 2022 reichte der damalige Nationalrat Frédéric Borloz [die Motion 22.3123](#), «Die Radio- und Fernsehgebühr belastet unsere Altersleistungen zu Unrecht» ein, die von NR Olivier Feller übernommen wurde. Dabei argumentiert der Motionär, es sei nicht sinnvoll, dass Pensionskassen diese Radio- und TV-Gebühren entrichten müssen, schliesslich handle es sich nicht um Unternehmen im üblichen Sinne des Wortes. Zudem handle es sich um Vermögen der Versicherten und Pensionierten, das allein dem Vorsorgezweck diene. Ausserdem würden laut Motionär die Versicherten und Pensionierten bereits individuell RTVG-Gebühren bezahlen. Das gleiche gelte auch für die Unternehmen, die diese Personen beschäftigen. Dies sei also eine dreifache Belastung, argumentiert der Motionär.

Bundesrat lehnt die Motion ab

Richtigerweise stellt sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2022 gegen die Motion: Als Unternehmen gelte gemäss Gesetz jede Einheit, die im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen Personen eingetragen ist, unabhängig davon, ob es sich um ein Unternehmen im herkömmlichen Sinne handelt oder nicht. Einfache Gesellschaften wurden bereits von der Abgabepflicht befreit, um eine Doppelbelastung zu vermeiden. Ferner fänden die Beiträge, die die Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden an diese Einrichtungen zahlen, nicht Eingang in die Berechnungsgrundlage für die Abgabe, die die abgabepflichtigen Arbeitgebenden zu entrichten haben. Es gebe diesbezüglich keine Doppel- oder Dreifachbelastung bei der Unternehmensabgabe.

Ganz prinzipiell, so der Bundesrat richtig, sollten Gesetzesänderungen zugunsten einer bestimmten Kategorie von Unternehmen vermieden werden, da dies der Gleichbehandlung der verschiedenen abgabepflichtigen Einheiten zuwiderläuft.

Ausnahme wäre rechtswidrig und unfair
Swisscopyright, der Verbund der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, Suissimage und SWISSPERFORM, betont: Eine solche Ausnahme wäre derzeit rechtswidrig und auch unfair. Ferner soll das Parlament bedenken, dass die Frage der Gebührenpflicht und -höhe mit der bevorstehenden Behandlung der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» sowieso zu debattieren ist. Es wäre nicht sachdienlich, dieser Diskussion mit einem Vorstoss, der nur eine einzelne Branche betrifft, vorzugreifen. Dies, zumal der Bundesrat ohnehin [Anfang November 2023](#) angekündigt hat, eine Gebührensenkung vorzunehmen (mehr dazu finden Sie auf der nächsten Seite dieses Sessionsbriefes).

Der Grundsatz, dass sowohl Privat- und Kollektivhaushalte sowie Unternehmen zur Finanzierung des Service Public über die elektronischen Medien beitragen, hat das Parlament mit der Revision des RTVG 2014 beschlossen. Es hat auch beschlossen, dass die Gebühr nicht an Geräte oder Konsum von Sendungen gekoppelt ist. Die No-Billag-Initiative wurde 2018 abgelehnt und damit dieser Grundsatz bestätigt. Es wäre ungerecht und würde gegen diesen Grundsatz verstossen, mit dem Argument der Dreifachbelastung hier nun gewisse Bereiche wieder auszunehmen.

Wir bitten Sie, die Motion 22.3123, «Die Radio- und Fernsehgebühr belastet unsere Altersleistungen zu Unrecht» abzulehnen.

«Ferner soll das Parlament bedenken, dass die Frage der Gebührenpflicht und -höhe mit der bevorstehenden Behandlung der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» sowieso zu debattieren ist. Es wäre nicht sachdienlich, dieser Diskussion mit einem Vorstoss, der nur eine einzelne Branche betrifft, vorzugreifen.»

VOLKSINITIATIVE «200 FRANKEN SIND GENUG!» UND DER VORSCHLAG DES BUNDESRATES

Am 8. November 2023 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Revision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) eröffnet. Swisscopyright begrüsst es sehr, dass der Bundesrat die Volksinitiative «200 Franken sind genug!» deutlich ablehnt. Gleichzeitig fordern wir, zuerst über den Leistungsauftrag der SRG und erst dann über die Gebührenhöhe zu entscheiden.

Als Alternativvorschlag auf die sogenannte [Halbierungsinitiative «200 Franken sind genug!»](#) hat der Bundesrat [Anfang November 2023](#) eine schrittweise Senkung der Haushaltsabgaben von derzeit 335 Franken pro Jahr auf 300 Franken bis 2029 vorgeschlagen. Swisscopyright, der Verbund der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM, begrüsst es sehr, dass der Bundesrat die Volksinitiative «200 Franken sind genug!» deutlich ablehnt. Die Initiative würde sich auf das Schweizer Kulturschaffen höchst negativ auswirken. Bei einer Annahme der Initiative käme es nicht nur zu einer Verarmung des Angebots. Auch auf die Zusammenarbeit mit der unabhängigen Schweizer Audiovisions- und Kulturbranche hätte die Initiative gravierende Auswirkungen. Zudem würde bei einer Annahme der Initiative für viele Kulturschaffende auch das Einkommen aus Urheberrechten stark zurückgehen.

Eine weitere Senkung der Haushaltsabgabe ist nicht angezeigt

In ihrer [Vernehmlassungsantwort](#) zeigt Swisscopyright im Grundsatz Verständnis für den Willen des Bundesrates, private Haushalte entlasten zu wollen. Angesichts der bereits heute angespannten finanziellen Ausgangslage der SRG hält Swisscopyright aber eine weitere Senkung der Haushaltabgabe für nicht angezeigt. Die Haushaltabgabe wurde bereits in den letzten Jahren sukzessive von 490 Franken pro Privathaushalt auf heute 335 Franken reduziert. Die daraus entstandenen Mindereinnahmen führten zusammen mit den ebenfalls rückläufigen Einnahmen aus TV-Werbung dazu, dass die SRG jährlich Verluste schreibt. Diese Verluste können nur bis voraussichtlich 2025 durch Reserven der SRG gedeckt werden.

Hingegen kann Swisscopyright grundsätzlich nachvollziehen, dass der Bundesrat Unternehmen weiter entlasten will. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrmals festgestellt hat, dass die im RTVV heute geltende, degressive Ausgestaltung der Unternehmensabgabe verfassungswidrig ist.

Zuerst muss der mediale Service Public definiert werden
Die mit der Vernehmlassung vorgeschlagene schrittweise Gebührenreduktion darf aber nicht umgesetzt werden, ohne dass auch die Definition des medialen Service Public zur Debatte steht. Denn: Eine Gebührensenkung verordnen und darüber die Verpflichtungen der SRG eingrenzen zu wollen, beinhaltet gerade inhaltliche Fragen dazu, wie der Auftrag der SRG ab 2029 ausgestaltet werden soll. In Art. 68a Abs. 1 Bst. a RTVG (Bundesgesetz über Radio und Fernsehen) wird denn auch Folgendes festgehalten: Massgebend für die Bestimmung der Höhe der Abgabe ist u.a. der Bedarf für die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist.

Breite Front gegen die geplante Gebührensenkung
SP, Grüne, GLP, die Gewerkschaften sowie Sport-, Kultur- und Medienverbände haben sich gegen die vom Bundesrat geplante Gebührensenkung ausgesprochen. Die befürchteten Konsequenzen wären u.a. eine schlechtere Qualität des medialen Service Public, der Wegfall eines verlässlichen, kritischen und unabhängigen Journalismus' sowie verheerende Auswirkungen für den Medienplatz Schweiz, das politische System und die Gesellschaft.

Der FDP und einigen Wirtschaftsverbänden geht die Kürzung hingegen zu wenig weit, und die SVP lehnt den Vorschlag des Bundesrates klar ab.

Swisscopyright hält nochmals fest: Vorab muss festgelegt werden, wie genau für die SRG der Auftrag im Bereich der Kultur ausgestaltet werden soll und wie sie diesen zu erfüllen hat.

Die Ausgangslage stellt eine Chance dar, den Service Public und damit vor allem auch den Auftrag zur Vermittlung von Kulturschaffen klarer und für die breite Öffentlichkeit verständlich darzulegen. Der Bundesrat hat die Kompetenz, die Höhe der Gebühren zu bestimmen. Wenn er dieses Recht verantwortungsvoll und nachhaltig ausüben will, dann sollte er vor dem Prozess der Erneuerung der SRG-Konzession darlegen, was die Gebührenzahler erhalten, wenn der Bereich Kultur im Angebot der SRG gestärkt wird.

Wir bitten Sie, geschätzte Parlamentarierinnen und Parlamentarier, unsere Überlegungen und Forderungen in die weitere Entscheidungsfindung einzubeziehen. Dafür danken wir Ihnen.

«Die mit der Vernehmlassung vorgeschlagene schrittweise Gebührenreduktion darf aber nicht umgesetzt werden, ohne dass auch die Definition des medialen Service Public zur Debatte steht.»

ZUM SCHLUSS...

...ein Hinweis auf eine Veranstaltung, die noch in hundert Jahren zu reden geben wird.

Letztes Jahr feierte die SUISA ihren [100-jährigen Geburtstag](#). In der fernen Zukunft des Jahres 2123, wenn die SUISA ihr 200-jähriges Jubiläum begeht, werden in der Schweiz Töne aus einer dann ebenso fernen Vergangenheit erklingen. Im Auftrag des Musikethnologen und Kurators von Musikprogrammen, Johannes Rühl, haben sich 40 Musikerinnen und Musiker aus der ganzen Schweiz Gedanken gemacht, wie solch eine Musik klingen könnte. Unter dem Motto «Zukunftsmusik – dem Zeitgeist entkommen» wurden sie aufgefordert, Musik zu komponieren, die erst in 100 Jahren vor einem Publikum, das heute noch gar nicht geboren ist, zum ersten Mal aufgeführt wird.

Herausgekommen ist ein faszinierendes gesamtschweizerisches Gemeinschaftswerk, das allerdings nicht erst in 100 Jahren Aufsehen erregen wird: Nach monatelanger Vorarbeit liegen die 40 Konzepte nun vor und werden am 16. April 2024 am Abend im [Yehudi Menuhin Forum in Bern](#) vorgestellt. Gerne laden wir Sie und Ihre Begleitung zu diesem Anlass sowie zum anschliessenden Apéro im benachbarten Alpinen Museum der Schweiz ein. Die offizielle Einladung erhalten Sie in den kommenden Wochen. Reservieren Sie sich diesen Termin bereits vor. Es würde uns sehr freuen, Sie an diesem Anlass begrüessen zu dürfen.

ÜBER DIE SCHWEIZER VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Die schweizerischen Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und Suissimage sowie die Gesellschaft für die Leistungsschutzrechte SWISSPERFORM vertreten die Rechte an künstlerischen und wissenschaftlichen Werken und Leistungen. Als Genossenschaften gehören die Urheberrechtsgesellschaften den Urhebern/innen (Komponisten/innen, Schriftstellern/Innen, Regisseuren/innen etc.), Produzenten/innen und Verlegern/innen. Vereinsmitglieder von SWISSPERFORM sind die ausübenden Künstler/innen (Musiker/innen, Schauspieler/innen etc.) und die Produzenten/innen von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen. Es sind diese Mitglieder, die in den Gremien ihrer Gesellschaften über Strategie, Budget, Zusammensetzung der Organe (Geschäftsleitung/Vorstand/Kommissionen) und über Verteilungs- und Statutenänderungen beschliessen.

Die Gesellschaften erteilen den Nutzern/innen die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Darbietungen und ziehen dafür tariflich festgelegte Lizenzbeträge ein. Die für Nutzer/innen zwingenden Tarife werden mit Nutzerverbänden verhandelt und von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) geprüft. Die Verteilung geht regelkonform und transparent an die Rechteinhaber/innen, deren Werke oder Darbietungen genutzt werden. Die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften repräsentieren über 120'000 Mitglieder in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die Zusammenarbeit und Gegenseitigkeitsverträge mit rund 300 Verwertungsgesellschaften in über 120 Ländern vertreten sie die Rechte von Rechteinhabern/innen aus der ganzen Welt.

www.swisscopyright.ch

IMPRESSUM

Herausgeber/in: Swisscopyright - die Gruppe der fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA, Suissimage und SWISSPERFORM

Design: Tina Matzinger, Fachwerk AG, Sursee
Swisscopyright, Bellariastrasse 82, Postfach, 8038 Zurich
info@swisscopyright.ch, www.swisscopyright.ch